

VERORDNUNGSBLATT

DER BILDUNGSDIREKTION FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 11.08.2026

7. Stück

Verordnungen und Erlässe

Nr. 7 Verordnung der Bildungsdirektion für Kärnten, mit welcher Externistenprüfungskommissionen an Kärntner Schulen eingerichtet werden.

Verordnungen und Erlässe

Nr. 7

Verordnung der Bildungsdirektion für Kärnten, mit welcher Externistenprüfungskommissionen an Kärntner Schulen eingerichtet werden

Gemäß § 42 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2024, und gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1979 über die Externistenprüfungen, BGBl. Nr. 362/1979 in der Fassung BGBl. II Nr. 204/2024 (Externistenprüfungsverordnung), wird verordnet:

§ 1. An folgenden Volksschulen in Kärnten werden Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen nach dem Lehrplan der Volksschule (§ 1 Abs. 1 Z 2 Externistenprüfungsverordnung) für schulpflichtige Kinder, welche an gleichwertigem Unterricht (§§ 11 bis 13 Schulpflichtgesetz) teilnehmen, eingerichtet:

- a) Volksschule Feldkirchen, Schulhausgasse 5, 9560 Feldkirchen in Kärnten (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im Bezirk Feldkirchen in Kärnten wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- b) Volksschule Hermagor, Lindengasse 3, 9620 Hermagor (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im Bezirk Hermagor wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- c) Volksschule Magdalensberg, Neues Forum 2, 9064 Magdalensberg (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im Bezirk Klagenfurt Land wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- d) Volksschule 14 Klagenfurt Welzenegg, Schachterlweg 47, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im Bezirk Klagenfurt Stadt wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- e) Volksschule St. Veit an der Glan, Schillerplatz 4, 9300 St. Veit an der Glan (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im Bezirk Sankt Veit an der Glan wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- f) Volksschule Greifenburg, Hauptstraße 271, 9761 Greifenburg (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im Bezirk Spittal an der Drau wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- g) Volksschule Millstatt, Obermillstatt 124, 9872 Millstatt (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im Bezirk Spittal an der Drau wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- h) Volksschule Seeboden, Schulallee 9, 9871 Seeboden (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im Bezirk Spittal an der Drau wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);

- i) Volksschule Ost Spittal an der Drau, Ulrich v. Cilli Straße 20, 9800 Spittal an der Drau (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im Bezirk Spittal an der Drau wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- j) Volksschule Treffen, Öhringerplatz 1, 9521 Treffen (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im Bezirk Villach Land wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- k) Volksschule St. Jakob im Rosental, Schulweg 1, 9184 St. Jakob im Rosental (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im Bezirk Villach Land wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen sowie zuständig für Angehörige des Minderheitenschulwesens in der Bildungsregion West);
- l) Volksschule 3 Villach-Lind, Walter-von-der-Vogelweide-Park 1, 9500 Villach (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im Bezirk Villach Stadt wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- m) Volksschule Völkermarkt, Mettingerstraße 16, 9100 Völkermarkt (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im Bezirk Völkermarkt wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen sowie zuständig für Angehörige des Minderheitenschulwesens in der Bildungsregion Ost);
- n) Volksschule St. Marein im Lavanttal, St. Marein 21, 9431 St. Marein i. Lav. (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im Bezirk Wolfsberg wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- o) Volksschule Maria Rain, Schulweg 9, 9061 Maria Rain (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im Bezirk Klagenfurt Land wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen sowie zuständig für Angehörige des Minderheitenschulwesens in der Bildungsregion Ost).

§ 2. An folgenden Mittelschulen in Kärnten werden Prüfungskommissionen für

- (1) Externistenprüfungen über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Schulstufen nach dem Lehrplan der Mittelschule (§ 1 Abs. 1 Z 1 Externistenprüfungsverordnung);

- (2) Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen nach dem Lehrplan der Mittelschule (§ 1 Abs. 1 Z 2 Externistenprüfungsverordnung);

- (3) Externistenprüfungen über den Abschluss der Mittelschule (§ 1 Abs. 1 Z 3 Externistenprüfungsverordnung)

eingerrichtet:

- a) Mittelschule Feldkirchen digital, Schulhausgasse 5, 9560 Feldkirchen in Kärnten (zuständig für Prüfungskandidaten, welche im Bezirk Feldkirchen in Kärnten wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- b) Mittelschule Gmünd, Hauptplatz 1, 9853 Gmünd in Kärnten (zuständig für Prüfungskandidaten, welche im Bezirk Spittal an der Drau wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- c) Mittelschule Kötschach-Mauthen, Kötschach 302, 9640 Kötschach-Mauthen (zuständig für Prüfungskandidaten, welche im Bezirk Hermagor wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- d) Mittelschule Ferlach, Schulhausgasse 22, 9170 Ferlach (zuständig für Prüfungskandidaten, welche im Bezirk Klagenfurt Land wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- e) Mittelschule 12 Klagenfurt St. Ruprecht, Kneippgasse 30, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (zuständig für Prüfungskandidaten, welche im Bezirk Klagenfurt Stadt wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- f) Mittelschule St. Veit, Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 30, 9300 St. Veit an der Glan (zuständig für Prüfungskandidaten, welche im Bezirk Sankt Veit an der Glan wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- g) Mittelschule Spittal an der Drau, Dr. Arthur-Lemisch-Platz 1, 9800 Spittal an der Drau (zuständig für Prüfungskandidaten, welche im Bezirk Spittal an der Drau wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);

- h) Mittelschule Gegendtal, Gerlitzestraße 26, 9521 Treffen (zuständig für Prüfungskandidaten, welche im Bezirk Villach Land wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- i) Mittelschule 3 Villach Völkendorf, Millesistraße 16, 9500 Villach (zuständig für Prüfungskandidaten, welche im Bezirk Villach Stadt wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- j) Mittelschule Völkermarkt, J. H. Pestalozzi-Straße 4/1, 9100 Völkermarkt, (zuständig für Prüfungskandidaten, welche im Bezirk Völkermarkt wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- k) Mittelschule Frantschach-St. Gertraud, St. Gertraud 60, 9413 St. Gertraud im Lavanttal (zuständig für Prüfungskandidaten, welche im Bezirk Wolfsberg wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- l) Mittelschule St. Jakob im Rosental, Schulweg 5, 9184 St. Jakob im Rosental (zuständig für Prüfungskandidaten, welche im Bezirk Villach Land wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen).

§ 3. An folgender Allgemeinbildenden höheren Schule in Kärnten wird eine Prüfungskommission für

- (1) Externistenprüfungen über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Schulstufen nach dem Lehrplan der Allgemeinbildenden höheren Schule (§ 1 Abs. 1 Z 1 Externistenprüfungsverordnung);
- (2) Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen nach dem Lehrplan der Allgemeinbildenden höheren Schule (§ 1 Abs. 1 Z 2 Externistenprüfungsverordnung);
- (3) Externistenprüfungen über den Abschluss der Allgemeinbildenden höheren Schule (§ 1 Abs. 1 Z 3 Externistenprüfungsverordnung)
- (4) Externistenprüfungen die einer Reifeprüfung, einer Reife- und Diplomprüfung, einer Diplomprüfung oder einer Abschlussprüfung entsprechen (§1 Abs. 1 Z 4 Externistenprüfungsverordnung)

eingerrichtet:

- a) Bundesgymnasium, Bundesrealgymnasium und wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium für Berufstätige Klagenfurt, Ferdinand-Jergitsch-Straße 21, 9020 Klagenfurt (zuständig für alle Bezirke).

§ 4. An folgenden berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Kärnten werden Prüfungskommissionen für

- (1) Externistenprüfungen über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Schulstufen nach dem nach dem Lehrplan der berufsbildenden mittleren und höheren Schule (§ 1 Abs. 1 Z 1 Externistenprüfungsverordnung);
- (2) Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen nach dem Lehrplan der berufsbildenden mittleren und höheren Schule (§ 1 Abs. 1 Z 2 Externistenprüfungsverordnung);
- (3) Externistenprüfungen über den Abschluss der berufsbildenden mittleren und höheren Schule (§ 1 Abs. 1 Z 3 Externistenprüfungsverordnung)
- (4) Externistenprüfungen die einer Reifeprüfung, einer Reife- und Diplomprüfung, einer Diplomprüfung oder einer Abschlussprüfung entsprechen (§1 Abs. 1 Z 4 Externistenprüfungsverordnung)

eingerrichtet:

Handelsakademien und Handelsschulen

- a) BHAK/BHAS Klagenfurt, Kumpfgasse 21, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (zuständig für alle Bezirke);
- b) Zweisprachige Bundeshandelsakademie HAK Klagenfurt, Prof.-Janežič-Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (zuständig für alle Bezirke).

Höhere technische Lehranstalten

- a) Höhere Technische Bundeslehranstalt Klagenfurt Lastenstraße, Lastenstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (zuständig für alle Bezirke);

Höhere Lehranstalten sowie Fachschulen für wirtschaftliche Berufe

- a) Höhere Lehranstalt für Wirtschaft & Mode, Fromillerstraße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (zuständig für alle Bezirke).

§ 5. An folgender Polytechnischen Schule in Kärnten wird eine Prüfungskommission für

(1) Externistenprüfungen über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule (§ 1 Abs. 1 Z 1 Externistenprüfungsverordnung);

(2) Externistenprüfungen über die 9. Schulstufe nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule (§ 1 Abs. 1 Z 2 Externistenprüfungsverordnung; ausgenommen häuslicher Unterricht gemäß § 11 Abs. 2 Schulpflichtgesetz)

eingerrichtet:

a) Polytechnische Schule Völkermarkt, Augustinerweg 4/1, 9100 Völkermarkt (zuständig für alle Bezirke).

§ 5. Die Abhaltung von Externistenprüfungen an anderen Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen, Allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen als an den in dieser Verordnung genannten Schulen in Kärnten ist nicht zulässig.

§ 6. Prüfungen zum Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichts (ausgenommen der Polytechnischen Schule), des Unterrichts an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht gemäß § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2024, oder des Unterrichts an im Ausland gelegenen Schulen gemäß § 13 Abs. 3 Schulpflichtgesetz müssen als Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen (§ 1 Abs. 1 Z 2 Externistenprüfungsverordnung) an obengenannten Prüfungskommissionen abgelegt werden.

§ 7. An folgenden Mittelschulen in Kärnten werden Prüfungskommissionen für die Pflichtschulabschlussprüfungen gemäß dem Bundesgesetz

über den Erwerb des Pflichtschulabschlusses durch Jugendliche und Erwachsene, BGBl. 72/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2021, eingerichtet:

- a) Mittelschule Kötschach-Mauthen, Kötschach 302, 9640 Kötschach-Mauthen;
- b) Mittelschule 5 Klagenfurt Wölfnitz, Römerweg 38, 9061 Klagenfurt am Wörthersee;
- c) Mittelschule Althofen, Schulgasse 3, 9330 Althofen;
- d) Mittelschule Spittal an der Drau, Dr.-Arthur-Lemisch-Platz 1, 9800 Spittal an der Drau;
- e) Mittelschule Villach-Lind, Rudolf-Kattnigg-Straße 4, 9500 Villach;
- f) Mittelschule Völkermarkt, Johann-Heinrich-Pestalozzi-Straße 4/1, 9100 Völkermarkt;
- g) Mittelschule Wolfsberg – Bildungswelt Wolfsberg, Hans-Scheiber-Straße 1, 9400 Wolfsberg;
- h) Mittelschule Feldkirchen digital, Schulhausgasse 5, 9560 Feldkirchen in Kärnten.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 11.08.2026 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die bisher ergangenen Verordnungen, mit denen Externistenprüfungskommissionen an den Kärntner Schulen eingerichtet worden sind und deren Änderungen, außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11.08.2026
Bildungsdirektorin HRⁱⁿ Mag.^a Isabella Penz